SSP Bruneck II - Kriterien zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler

(Beschluss des Lehrerkollegiums vom 20. Oktober 2025)

Gesetzliche Grundlagen:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 251 vom 15. April 2025 (Änderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31. Oktober 2017)
- Rundschreiben der Schulamtsleiterin Nr. 27/2025

1. Allgemeine Grundsätze

Es gelten die im Beschluss der Landesregierung Nr. 251 vom 15. April 2025 angeführten Grundsätze. Zu diesen Grundsätzen gehören:

- Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert.
- Gegenstand der Bewertungen sind Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler.
- Die Bewertung erfolgt kontinuierlich und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse.
- Die Bewertung stützt sich auf verschiedene Elemente, wobei formative, prozessorientierte Lernbeobachtungen und Verfahren gleichwertig sind wie summative Leistungskontrollen und Lernprodukte.
- Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler nimmt Bezug auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt werden und zeitlich ausgewogen auf das 1. Halbjahr bzw. Schuljahr verteilt sind.

Weiters gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Lehrpersonen bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, insbesondere schlecht ausgefallene Leistungen zu verbessern.
- Überprüft werden ausschließlich Kompetenzen der Rahmenrichtlinien, die vorher im Unterricht erarbeitet und eingeübt worden sind. Art und Form der Prüfungen müssen den Schülerinnen und Schülern vertraut sein.
- Bewertungen müssen umgehend erfolgen und den Schülerinnen und Schülern umgehend bekannt gegeben werden. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind wie die Leistungskontrollen auf die Woche verteilt.
- Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag den Pflichtunterricht besuchen, sind von der schriftlichen Hausaufgabe für den kommenden Tag befreit.

2. Zuständigkeit für die Bewertung

Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote („Wahlpflichtbereich“) oder des Wahlbereichs unterrichten und die Sprachenlehrpersonen der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, gehören dem Klassenrat für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler nicht von Amts wegen an und nehmen somit an den Bewertungskonferenzen nicht teil. Diese Lehrpersonen stellen dem Klassenrat Informationen in schriftlicher Form (über das digitale Register oder durch eine Bescheinigung des Sprachenzentrums) über die von den Schülerinnen und Schülern erreichten Kompetenzziele bereit.

Lehrpersonen, die der Klasse ausschließlich im Rahmen von Teamunterricht oder Kopräsenz zugewiesen sind, gehören dem Klassenrat für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler ebenfalls nicht von Amts wegen an und nehmen an den Bewertungskonferenzen nicht teil. Diese Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Beobachtungen zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im digitalen Register festzuhalten.

3. Form der Bewertung

Grundschule:

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen sowie die Bewertung des Verhaltens erfolgen in Form eines synthetischen Urteils. Dieses Urteil nimmt Bezug auf

die jeweils erreichte Niveaustufe und wird mit den Bezeichnungen „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „zufriedenstellend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ zum Ausdruck gebracht. Eine zusätzliche Beschreibung der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung wird nicht angeführt.

Die Rückmeldung bzw. Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung erfolgt in beschreibender Form.

Die Bewertung des fächerübergreifenden Bereichs „Gesellschaftliche Bildung“ fließt in die Bewertung der Fächer ein. Die den einzelnen Fächern zugewiesenen Tätigkeiten der „Gesellschaftlichen Bildung“ sind im Curriculum des fächerübergreifenden Bereichs angeführt.

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote („Wahlpflichtbereich“) fließt in die Bewertung der Fächer ein. Die Tätigkeiten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote werden folgenden Fächern zugewiesen:

Tätigkeit	**Zugewiesenes Fach/zugewiesene Fächer**
Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Sprachförderung, Leseförderung und von Tätigkeiten zur Begabungsförderung im Bereich Deutsch	Deutsch
Vermittlung mathematischer Kompetenzen, u.a. im Rahmen von Förderkursen und Kursen zur Begabungsförderung	Mathematik

Die Bewertung des Wahlbereichs erfolgt durch Angabe der erreichten Niveaustufe:

Beschreibung der erreichten Niveaustufe	**Zuordnung synthetisches Urteil**	**Erreichte Kompetenzstufe (digitales Register)**
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das fortgeschrittene Kompetenzniveau und zeigte beständigen und zielführenden Einsatz.	ausgezeichnet, sehr gut	■■■■■■ ■■■■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das erweiterte Kompetenzniveau und zeigte beständigen Einsatz.	gut, zufriedenstellend	■■■■ ■■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das grundlegende Kompetenzniveau und zeigte weitgehend Einsatz.	ausreichend	■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das grundlegende Kompetenzniveau nicht und zeigte wenig Einsatz.	nicht ausreichend	■

Die Bewertung des Wahlbereichs bei der periodischen Bewertung und Jahresbewertung wird den Erziehungsverantwortlichen und Schülerinnen und Schülern in einer zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum Mitteilungsblatt bzw. Bewertungsbogen mitgeteilt. In der Bescheinigung werden für jedes Angebot die insgesamt angebotenen (ganzen) Stunden angegeben.
Für die Bewertung der Wahlfachangebote, die sich über das erste und zweite Halbjahr erstrecken, bestehen folgende Möglichkeiten: Entweder erfolgt die Bewertung des gesamten Wahlfaches am Ende des Schuljahres, oder der erste Teil wird bereits zum Ende des ersten Halbjahres und der zweite Teil am Ende des Schuljahres bewertet.
Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler bei mehr als 50 % der angebotenen Stunden abwesend, kann der Klassenrat beschließen, das betreffende Angebot nicht zu bewerten.

Mittelschule:
Die Bewertung der Fächer und des Verhaltens erfolgt mit Ziffernnoten der Skala „vier“ bis „zehn“. Die Bewertung „vier“ ist ausschließlich als Bewertung während des Schuljahres vorgesehen, nicht aber als Endbewertung. Die Ziffernnoten nehmen Bezug auf die jeweiligen Kompetenzen der Stufe bzw. Klasse.
Die Bewertung des fächerübergreifenden Bereichs „Gesellschaftliche Bildung“ fließt in die Bewertung der Fächer ein. Die den einzelnen Fächern zugewiesenen Tätigkeiten der „Gesellschaftlichen Bildung“ sind im Curriculum des fächerübergreifenden Bereichs angeführt.

In die Bewertung der Fächer fließt auch die „Mitarbeit“ der Schülerinnen und Schüler ein. Zur „Mitarbeit“ zählen die Beteiligung am Unterricht, das Erledigen der Hausaufgaben sowie die Arbeitsweise der Schülerinnen und Schüler.

Die Rückmeldung bzw. Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung erfolgt in beschreibender Form.

Die Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote („Wahlpflichtbereich“) fließt in die Bewertung der Fächer ein. Die Tätigkeiten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote werden folgenden Fächern zugewiesen:

Klassenzug	Tätigkeit	Zugewiesenes Fach/zugewiesene Fächer
A-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus den Fächern Bewegung und Sport und Italienisch	Bewegung und Sport, Italienisch
B-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus dem Fach Bewegung und Sport	Bewegung und Sport
C-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich „Digitale Medien“	Technik
D-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus den Fächern Englisch und Musik	Englisch, Musik
E-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich „Digitale Medien“	Technik
F-Zug	Vermittlung von Kompetenzen aus den Fächern Bewegung und Sport, Naturwissenschaften und Technik	Bewegung und Sport, Naturwissenschaften, Technik

Die Bewertung des Wahlbereichs erfolgt durch Angabe der erreichten Niveaustufe:

Beschreibung der Niveaustufe	Zuordnung Note	Erreichte Kompetenzstufe (digitales Register)
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das fortgeschrittene Kompetenzniveau und zeigte zielführenden und beständigen Einsatz.	zehn, neun	■■■■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das erweiterte Kompetenzniveau und zeigte beständigen Einsatz.	acht	■■■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das grundlegende Kompetenzniveau und zeigte weitgehend Einsatz.	sieben	■■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte großteils das grundlegende Kompetenzniveau und zeigte unterschiedlich großen Einsatz.	sechs	■■
Der Schüler/Die Schülerin erreichte das grundlegende Niveau nicht und zeigte wenig Einsatz.	fünf	■

Die Bewertung des Wahlbereichs bei der periodischen Bewertung und Jahresbewertung wird den Erziehungsverantwortlichen und Schülerinnen und Schülern in einer zusammenfassenden Bescheinigung als Anlage zum Mitteilungsblatt bzw. Bewertungsbogen mitgeteilt. In der Bescheinigung werden für jedes Angebot die insgesamt angebotenen (ganzen) Stunden angegeben.
Für die Bewertung der Wahlfachangebote, die sich über das erste und zweite Halbjahr erstrecken, bestehen folgende Möglichkeiten: Entweder erfolgt die Bewertung des gesamten Wahlfaches am Ende des Schuljahres, oder der erste Teil wird bereits zum Ende des ersten Halbjahres und der zweite Teil am Ende des Schuljahres bewertet.
Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler bei mehr als 50 % der angebotenen Stunden eines Wahlfaches abwesend, kann der Klassenrat beschließen, das betreffende Angebot nicht zu bewerten.

Für die Grund- und Mittelschule gilt: Bei der periodischen Bewertung wird den Eltern und Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler anstelle des Bewertungsbogens eine schriftliche Mitteilung übermittelt.

4. Fächerbündelungen

In der Grundschule werden in allen fünf Klassen folgende Fächerbündelungen vorgenommen:

- Geschichte, Geografie und Naturwissenschaften
- Kunst und Technik

Sowohl bei der periodischen Bewertung als auch der Jahresbewertung erfolgt auch die Bewertung dieser Fächer in gebündelter Form.

5. Bewertungsstufen für die Bewertung der Fächer der verbindlichen Grundquote

Grundschule:

Note	Beschreibung der erreichten Kompetenzen	Erreichte Kompetenzstufe (digitales Reg.)
ausgezeichnet	Der Schüler/die Schülerin hat die fortgeschrittenen Kompetenzziele erreicht. Er/sie beherrscht die Lerninhalte, kann sie selbständig erarbeiten und anwenden sowie auch auf andere Gebiete übertragen (Transfer). Arbeitstechniken und Arbeitsfertigkeiten beherrscht er/sie gewandt und sicher.	■■■■■■
sehr gut	Der Schüler/die Schülerin hat die erweiterten Kompetenzziele erreicht. Er/sie ist fähig, Lerninhalte selbständig zu erarbeiten und anzuwenden und sie auch weitgehend auf andere Bereiche zu übertragen (Transfer). Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.	■■■■■
gut	Der Schüler/die Schülerin hat die erweiterten Kompetenzziele großteils erreicht. Er/sie kennt die wesentlichen Lerninhalte, kann damit meist selbstständig umgehen, diese allgemein beurteilen und mehrfach auch auf andere Situationen übertragen. Wichtige Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.	■■■■
zufriedenstellend	Der Schüler/die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele erreicht. Er/sie ist imstande einen Großteil der Lerninhalte reproduktiv wiederzugeben. Wichtige Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie in ausreichendem Maße.	■■■
ausreichend	Der Schüler/die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele erreicht, wenn auch manchmal nur ansatz- oder teilweise. Er/sie kann Lerninhalte wiedergeben, kaum aber auf andere Bereiche übertragen. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie meist ausreichend.	■■
nicht ausreichend	Der Schüler/die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele großteils nicht erreicht. Lerninhalte beherrscht er/sie nur lückenhaft oder nicht ausreichend. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten kennt er/sie nicht oder nur teilweise.	■

Bei der Zuweisung des synthetischen Urteils müssen nicht alle, aber der Großteil der oben angeführten Kriterien zutreffen.

Mittelschule:

Note	Beschreibung der erreichten Kompetenzen	Erreichte Kompetenzstufe (digitales Reg.)
zehn	Der Schüler/Die Schülerin hat die fortgeschrittenen Kompetenzziele erreicht. Er/Sie beherrscht die Lerninhalte, kann sie selbständig erarbeiten und anwenden sowie auch auf andere Gebiete übertragen (Transfer). Er/Sie beteiligt sich sehr aktiv und konstant am Unterricht, erledigt die Hausaufgaben sehr verlässlich und gründlich und zeigt eine sehr saubere und geordnete Arbeitsweise. Arbeitstechniken und Arbeitsfertigkeiten beherrscht er/sie gewandt und sicher.	■■■■■
neun	Der Schüler/Die Schülerin hat die erweiterten Kompetenzziele erreicht. Er/Sie ist fähig, Lerninhalte selbständig zu erarbeiten und anzuwenden und sie auch weitgehend auf andere Bereiche zu übertragen (Transfer). Er/Sie beteiligt sich aktiv am Unterricht, erledigt die Hausaufgaben verlässlich und gründlich und zeigt eine saubere und geordnete Arbeitsweise. Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.	■■■■■
acht	Der Schüler/Die Schülerin hat die erweiterten Kompetenzziele großteils erreicht. Er/Sie kennt die wesentlichen Lerninhalte, kann damit meist selbständig umgehen und mehrfach auch auf andere Situationen übertragen. Er/Sie beteiligt sich weitgehend aktiv am Unterricht, erledigt die Hausaufgaben in der Regel verlässlich und gründlich und zeigt eine weitgehend saubere und geordnete Arbeitsweise. Wichtige Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.	■■■■
sieben	Der Schüler/Die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele erreicht. Er/Sie ist imstande einen Großteil der Lerninhalte reproduktiv wiederzugeben. Er/Sie beteiligt sich mit unterschiedlichem Interesse und Einsatz am Unterricht und zeigt auch beim Erledigen der Hausaufgaben unterschiedlichen Einsatz. Seine/Ihre Arbeitsweise ist zum Teil sauber und geordnet. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie in ausreichendem Maße.	■■■
sechs	Der Schüler/die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele, wenn auch manchmal nur ansatz- oder teilweise erreicht. Er/Sie kann Inhalte wiedergeben, kaum aber auf andere Bereiche übertragen. Er/Sie beteiligt sich nur zum Teil aktiv am Unterricht, zeigt beim Erledigen der Hausaufgaben öfters wenig Einsatz und arbeitet zum Teil unsauber und ungeordnet. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie meist ausreichend.	■■
fünf	Der Schüler/Die Schülerin hat die grundlegenden Kompetenzziele nicht erreicht und beherrscht Lerninhalte nur lückenhaft oder nicht ausreichend. Er/Sie beteiligt sich kaum aktiv am Unterricht, erledigt die Hausaufgaben wenig verlässlich und wenig gründlich und zeigt eine weitgehend unsaubere und ungeordnete Arbeitsweise. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten kennt er/sie nicht oder nur teilweise.	■
vier	Der/Die Schüler/in hat die grundlegenden Kompetenzziele in keiner Weise erreicht. Er/sie verweigert die Mitarbeit und zeigt keinen Willen Kompetenzen aufzubauen.	■

Bei der Zuweisung der Note müssen nicht alle, aber der Großteil der oben angeführten Kriterien zutreffen.

6. Bewertung des Verhaltens

Grundschule:

In der Grundschule wird das Verhalten durch ein synthetisches Urteil bewertet. Für die Bewertung des Verhaltens werden folgende Kriterien festgelegt:

- Der Schüler/Die Schülerin begegnet den Mitgliedern der Schulgemeinschaft respektvoll. Er/Sie beachtet die Regeln des menschlichen Zusammenlebens und setzt sich für die Klassengemeinschaft ein.
- Der Schüler/Die Schülerin hält sich während des Unterrichts und während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen an die Anweisungen der Lehrpersonen und des nichtunterrichtenden Personals und beachtet die Gesprächsregeln. Er/Sie ist bereit, mit anderen zusammenzuarbeiten und besucht den Unterricht pünktlich und regelmäßig.
- Der Schüler/Die Schülerin hält die weiteren Bestimmungen der Schüler*innencharta, Schulordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen ein.

Die Lehrpersonen halten während des Schuljahres im digitalen Register Beobachtungen zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler fest und nehmen dabei Bezug auf die oben angeführten Kriterien. Auf der Grundlage dieser Beobachtungen unterbreitet der Klassenvorstand bei der periodischen Bewertung und der Jahresbewertung dem Klassenrat für jeden der drei Bereiche einen Bewertungsvorschlag. Unter Berücksichtigung der Bewertungen der drei Bereiche wird dem Schüler/der Schülerin die Gesamtbewertung des Verhaltens zugewiesen.

Die Bewertungsstufen je Bereich werden wie folgt beschrieben:

Synthetisches Urteil	**Beschreibung der erreichten Kompetenzen**	**Erreichte Kompetenzstufe (digitales Register)**
ausgezeichnet	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien vollständig und zeigt durchgehend ein vorbildliches Verhalten.	■■■■■■
sehr gut	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nahezu vollständig und zeigt weitgehend ein vorbildliches Verhalten.	■■■■■
gut	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt den Großteil der Kriterien. Ihr/Sein Verhalten ist überwiegend positiv, Verbesserungen sind aber möglich.	■■■■
zufriedenstellend	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt nur einen Teil der Kriterien. Es besteht deutlicher Verbesserungsbedarf im Verhalten.	■■■
ausreichend	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nur ansatzweise. Das Verhalten weist häufig Mängel auf, die dringend behoben werden sollten.	■■
nicht ausreichend	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nicht. Das Verhalten entspricht nicht den schulischen Erwartungen.	■

Mittelschule:

In der Mittelschule wird das Verhalten mit einer Ziffernnote bewertet. Für die Bewertung des Verhaltens werden folgende Kriterien festgelegt:

- Der Schüler/Die Schülerin begegnet den Mitgliedern der Schulgemeinschaft respektvoll. Er/Sie beachtet die Regeln des menschlichen Zusammenlebens und setzt sich für die Klassengemeinschaft ein.
- Der Schüler/Die Schülerin hält sich während des Unterrichts und während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen an die Anweisungen der Lehrpersonen und des nichtunterrichtenden Personals und beachtet die Gesprächsregeln. Er/Sie ist bereit, mit anderen zusammenzuarbeiten und besucht den Unterricht pünktlich und regelmäßig.
- Der Schüler/Die Schülerin hält die weiteren Bestimmungen der Schüler*innencharta, Schulordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen ein.

Die Lehrpersonen halten während des Schuljahres im digitalen Register Beobachtungen zum Verhalten der Schülerinnen und Schüler fest und nehmen dabei Bezug auf die oben angeführten Kriterien. Auf der Grundlage dieser Beobachtungen unterbreiten die Klassenvorstände bzw. Lernberater*innen bei der periodischen Bewertung und der Jahresbewertung dem Klassenrat für jeden der drei Bereiche einen Bewertungsvorschlag. Unter Berücksichtigung der Bewertungen der drei Bereiche wird dem Schüler/der Schülerin die Gesamtbewertung des Verhaltens zugewiesen.
Die Bewertungsstufen werden wie folgt beschrieben:

Note	Beschreibung der erreichten Kompetenzen	Erreichte Kompetenzstufe (digitales Register)
zehn	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt alle Kriterien vollständig und zeigt durchgehend ein vorbildliches Verhalten.	■■■■■
neun	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nahezu vollständig und zeigt weitgehend ein vorbildliches Verhalten.	■■■■■
acht	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt den Großteil der Kriterien. Ihr/Sein Verhalten ist überwiegend positiv, Verbesserungen sind aber möglich.	■■■■
sieben	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt nur einen Teil der Kriterien. Es besteht deutlicher Verbesserungsbedarf im Verhalten.	■■■
sechs	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nur ansatzweise. Das Verhalten weist häufig Mängel auf, die dringend verbessert werden sollten.	■■
fünf	Die Schülerin/Der Schüler erfüllt die Kriterien nicht. Das Verhalten entspricht nicht den schulischen Erwartungen. Er/Sie wurde für mindestens drei Tage von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen.	■

Disziplinarvermerke fließen, wie die Beobachtungen, in die Bewertung des betreffenden Bereichs ein und können mit Beschluss des Klassenrates stärker gewichtet werden als die Beobachtungen.
Ausschlüsse aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft können bei der Gesamtbewertung des Verhaltens berücksichtigt werden, indem der Klassenrat beschließen kann, die Gesamtbewertung um bis zu zwei Bewertungsstufen bzw. Noten herabzusetzen.
Die Zuweisung der Verhaltensnote „fünf“ ist nur in jenen Fällen möglich, in denen eine Schülerin/ein Schüler für mehr als drei Tage von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen wurde.
Die Bewertung des Verhaltens am Ende des Schuljahres bezieht sich auf das gesamte Schuljahr.

7. Kriterien für die Berechnung der Zulassungsnote zur Abschlussprüfung der Mittelschule

Zur Festlegung der Zulassungsnote wird in einem ersten Schritt das arithmetische Mittel der Bewertungen in den Fächern und im Verhalten, die den Schülerinnen und Schülern bei der periodischen Bewertung und Jahresbewertung zugewiesen wurden, gebildet. Das Ergebnis dieser Berechnung dient als Orientierung für die Zuweisung der Zulassungsnote. Ausgehend von diesem Wert wird die Zulassungsnote unter Berücksichtigung der Mittelschullaufbahn der Schülerinnen und Schüler und der nachfolgenden Kriterien festgelegt:

Note	Beschreibung der Kompetenzen
zehn	Der Schüler/Die Schülerin arbeitet aktiv und motiviert mit, liefert eigene, überlegte Beiträge. Er/Sie geht an Arbeitsaufträge gewissenhaft heran und löst Aufgaben eigenverantwortlich und zielorientiert. Er/Sie zeigt Ausdauer, erledigt Aufträge in angemessener Zeit und führt die Unterlagen vollständig, geordnet und übersichtlich. Der Schüler/Die Schülerin organisiert den Schulalltag selbstständig und erledigt schriftliche wie mündliche Hausaufgaben ausführlich und zuverlässig. Der Schüler/Die Schülerin hat in allen Bereichen anspruchsvolle Ziele und ein sehr hohes Kompetenzniveau erreicht. Er/Sie beherrscht die Inhalte, kann sie selbständig erarbeiten

	und anwenden sowie auch auf andere Gebiete übertragen (Transfer). Arbeitstechniken und Arbeitsfertigkeiten beherrscht er/sie gewandt und sicher.
neun	Der Schüler/Die Schülerin arbeitet aktiv und motiviert mit, brachte themenbezogene Wortmeldungen ein. Er/Sie geht an Arbeitsaufträge gewissenhaft heran und sucht nach Lösungen. Er/Sie zeigt Ausdauer, beendet angefangene Aufträge und führt die Unterlagen geordnet und übersichtlich. Der Schüler/Die Schülerin organisiert den Schulalltag selbstständig und erledigt schriftliche wie mündliche Hausaufgaben größtenteils zuverlässig. Der Schüler/Die Schülerin hat alle wesentlichen und anspruchsvollen Ziele und Kompetenzen erreicht. Er/Sie ist fähig, Inhalte selbständig zu erarbeiten und anzuwenden und sie auch weitgehend auf andere Bereiche zu übertragen (Transfer). Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.
acht	Der Schüler/Die Schülerin arbeitet themenbezogen mit und geht an Arbeitsaufträge selbständig heran. Er/Sie zeigt zeitweise Ausdauer und arbeitet meist geordnet und übersichtlich. Der Schüler/Die Schülerin organisiert den Schulalltag meist selbstständig und erledigt schriftliche und mündliche Hausaufgaben teilweise zuverlässig. Der Schüler/Die Schülerin hat die gesetzten Ziele erreicht und sich die wichtigsten fachlichen Kompetenzen angeeignet. Er/Sie kennt die wesentlichen Inhalte, kann damit oft selbstständig umgehen, diese allgemein beurteilen und mehrfach auch auf andere Situationen übertragen. Wichtige Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie.
sieben	Der Schüler/Die Schülerin ist im Unterricht noch etwas zurückhaltend und beteiligt sich nicht immer aktiv daran. Er/Sie arbeitet meist ausdauernd und konzentriert, führt die schriftlichen Arbeiten jedoch nicht sorgfältig und gründlich aus und lässt sich leicht ablenken. Bei der Führung seiner/ihrer Arbeitsmaterialien fehlen ihm/ihr die nötige Ordnung und Sorgfalt. Hausaufgaben erledigt er/sie meist regelmäßig. Selbstständiges Arbeiten bereitet ihm/ihr teilweise noch Schwierigkeiten sowie eine saubere und übersichtliche Darstellung. Der Schüler/Die Schülerin hat den Anforderungen in den wesentlichen Bereichen entsprochen und grundlegende Kompetenzen erreicht. Er/Sie ist imstande einen Großteil der Inhalte reproduktiv wiederzugeben. Wichtige Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie in ausreichendem Maße.
sechs	Der Schüler/Die Schülerin arbeitet kaum mit, bringt sich kaum in den Unterricht ein und geht an Arbeitsaufträge nur mit Hilfe heran. Er/Sie zeigt wenig Ausdauer und arbeitet ungeordnet und unübersichtlich. Der Schüler/Die Schülerin organisiert den Schulalltag nicht selbstständig und erledigt schriftliche und mündliche Hausaufgaben unzuverlässig. Der Schüler/Die Schülerin hat grundlegende Ziele und Kompetenzen, wenn auch manchmal nur ansatz- oder teilweise erreicht. Er/Sie kann Inhalte wiedergeben, kaum aber auf andere Bereiche übertragen. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten beherrscht er/sie meist ausreichend.
fünf	Der Schüler/Die Schülerin folgt dem Unterricht nicht, beteiligt sich nicht aktiv am Unterrichtsgespräch und stört öfters. Er/Sie arbeitet kaum ausdauernd und konzentriert und führt schriftliche Arbeitsaufträge sehr oberflächlich und unordentlich aus. Er/Sie vergisst Unterlagen und erledigt Hausaufgaben nicht. Insgesamt zeigt er/sie wenig Eigenverantwortung. Der Schüler/Die Schülerin hat grundlegende und die meisten Ziele und wesentliche Kompetenzen nicht erreicht. Teilweise verweigert er/sie die Mitarbeit und zeigt keinen Willen Kompetenzen aufzubauen. Inhalte beherrscht er/sie nur lückenhaft oder nicht ausreichend. Grundlegende Arbeitstechniken und Fertigkeiten kennt er/sie nicht oder nur ansatzweise.

Bei der Zuweisung der Note müssen nicht alle, aber der Großteil der oben angeführten Kriterien zutreffen. Die Zulassungsnote wird in Ziffernnoten ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen mitgeteilt.

8. Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Bei der Jahresbewertung der 5. Klasse Grundschule und 3. Klasse Mittelschule wird die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung durch die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen ersetzt.

9. Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung

Bei der Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung wird auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in folgenden überfachlichen Bereichen eingegangen:

- **Allgemeine Entwicklung der fachlichen Kompetenzen** (z. B. die Fähigkeit, sich neue Kompetenzen anzueignen, Gelerntes anzuwenden, Zusammenhänge zu erkennen, Kreativität);
- **Entwicklung der personalen Kompetenzen** (z. B. Interesse, Arbeitshaltung, Erledigen von Hausaufgaben, Konzentrationsfähigkeit, Motivation);
- **Entwicklung der methodischen Kompetenzen** (z. B. Arbeitsweise, Kenntnis und Anwendung von Arbeitstechniken und Lernmethoden);
- **Entwicklung der sozialen Kompetenzen** (vor allem die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten; weitere soziale Kompetenzen werden bei der Bewertung des Verhaltens berücksichtigt).

Bei der Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung gelten das erste Halbjahr (am Ende des 1. Halbjahres) bzw. das gesamte Schuljahr (am Ende des Schuljahres) als Bezugszeitraum. Die Lehrpersonen beschreiben bei der Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung auch Entwicklungsziele und Entwicklungsmöglichkeiten. Diese sollten so konkret wie möglich formuliert werden.

10. Kriterien für eine Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Abschlussprüfung

Werden bei einer Schülerin oder einem Schüler am Ende des ersten Bewertungsabschnitts Lernrückstände festgestellt und wird eine negative Bewertung vorgenommen, trifft die Schule spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistung, vermerkt diese im Protokoll der Bewertungskonferenz und führt sie im Mitteilungsblatt an.

Voraussetzung für eine Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist, dass bei der Schülerin/ beim Schüler bei teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern mehrere der unter A und B angeführten Kriterien zutreffen:

A) Erreichte Kompetenzen

Fachkompetenz:

- Die Schülerin/Der Schüler hat in mehreren Fachbereichen das grundlegende Kompetenzniveau nicht erreicht (bei Schülerinnen und Schülern mit einem IBP in Bezug auf die im IBP festgelegten Ziele).
- In den Fachbereichen, in denen das grundlegende Kompetenzniveau nicht erreicht wurde, sind kaum individuelle Lernfortschritte feststellbar.

Methodenkompetenz:

- Die Schülerin/Der Schüler kennt grundlegende Arbeitstechniken und Lernmethoden nicht und/oder kann diese nicht anwenden.

Selbstkompetenz:

- Bemühen, Einsatz und Mitarbeit während des Unterrichts und der Vorbereitung zu Hause sind kaum gegeben.
- Angebotene Fördermaßnahmen werden großteils nicht wahrgenommen oder sind nicht wirksam.

Sozialkompetenz:

- Die Schülerin/Der Schüler besitzt nicht die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten.

B) Einschätzung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind mehrheitlich der Ansicht, dass

- die Schülerin/der Schüler grundlegende Defizite aufweist, die in höheren Klassen nicht aufgeholt werden können;

- sich eine Nichtversetzung positiv auf die persönliche Gesamtentwicklung des Schülers/der Schülerin auswirken kann;
- die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in eine neue Klassengemeinschaft gutstehen.

Erreicht eine Schülerin/ein Schüler am Ende des Schuljahres die Gültigkeit des Schuljahres nicht und/oder wird ihr/ihm beim Verhalten eine Bewertung von weniger als „sechs“ zugewiesen, wird sie/er ebenfalls nicht in die nächste Klasse versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

11. Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schülerinnen und Schüler an mindestens 75 % der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben.
In folgenden Ausnahmefällen kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn 75 % nicht erreicht werden (mindestens eines der folgenden Kriterien muss zutreffen):

a) mehrere der Absenzen sind auf krankheitsbedingte Abwesenheiten zurückzuführen;
b) mehrere der Absenzen sind auf die Teilnahme an sportlichen, musisch-kreativen Veranstaltungen und/oder Weiterbildungen zurückzuführen (es muss eine vorherige Absprache mit der Schule erfolgt sein);
c) der Klassenrat stellt fest, dass bei einer eventuellen Nichtversetzung auf Grund des sozialen Umfeldes der Schülerin/des Schülers Nachteile in deren/dessen Persönlichkeitsentwicklung und deren/dessen gesellschaftlicher Integration zu erwarten sind.